

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4679**

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
Des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24105 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

**Gesehen und weitergeleitet:**

*Gez. Karin Reese-Cloosters*

11. August 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Reinhard Meyer

Anlage -1-

## **Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW)**

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein  
vom 10.08.2015 - VII 252 -

### **Präambel:**

Die Landesregierung hat das Ziel, für die schleswig-holsteinische Wirtschaft Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ihr ermöglichen, traditionelle Geschäftsfelder zu sichern und zukunftsfähige Geschäftsfelder auf- und auszubauen.

Alle Wirtschaftsförderprogramme und -instrumente für Schleswig-Holstein wurden überprüft, strategisch neu ausgerichtet und den übergeordneten Zielen der Landesregierung angepasst. Der Fokus der Förderung liegt nun vor allem auf Umweltschutz und Ressourceneffizienz, Forschung und Innovation, Qualifizierung und Beschäftigung.

Vor diesem Hintergrund wurde auch die einzelbetriebliche Investitionsförderung einer kritischen Analyse unterzogen und an sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien konsequent ausgerichtet. Insbesondere werden alle Empfängerinnen und Empfänger der einzelbetrieblichen Investitionsförderung auf den landesgesetzlichen Mindestlohn verpflichtet, Leiharbeitsplätze sind von der Förderung ausgeschlossen und die Umweltverträglichkeit wird in Form von energetischen Gutachten besonders berücksichtigt.

Die Landesregierung erwartet von allen geförderten Unternehmen, dass die Grundsätze guter Arbeit Maßstab sind: faire, leistungsgerechte und tariflich abgesicherte Entgelte und Mindestlöhne, die einen eigenständigen Lebensunterhalt ermöglichen, Familienfreundlichkeit, Gleichstellung, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Ziel der Neuausrichtung ist es, das Förderinstrument für die schleswig-holsteinische Wirtschaft noch genauer auf zeitgemäße gesellschaftspolitische Aspekte abzustimmen und einen Beitrag zu leisten, die kleinen und mittleren Unternehmen mit nachhaltigen Strategien zukunftsfest aufzustellen.

**Die neue Förderpolitik vermeidet dabei Mitnahmeeffekte. Sie federt besondere betriebswirtschaftliche Risiken der Investitionen in Innovation und Ökologie ab. Sie nimmt Neugründungen, kleine und mittlere Unternehmen, Ausgründungen von Hochschulen sowie Tourismus- und Handwerksbetriebe in den Fokus.**

In den Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014 – 2020 hat die Europäische Kommission Schwerpunkte für die kommende Förderperiode festgelegt. Die Förderung eines nachhaltigen, intelligenten und integrativen Wachstums in einem wettbewerbsfähigen Binnenmarkt ist zentrales Thema der europäischen Förderpolitik. Das Land Schleswig-Holstein hat im Rahmen des „Landesprogramm Wirtschaft“ diese Themen in unterschiedlichen Förderprogrammen aufgegriffen und setzt diese schwerpunktmäßig um.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

Das „Landesprogramm Wirtschaft“ (LPW) fördert nachhaltige Investitionen zum Ausgleich

von Standortnachteilen gewerblicher Betriebe (einschließlich Tourismus) in strukturschwachen Regionen zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft sowie zur Schaffung und Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen.

Bei der Förderung betrieblicher Investitionen werden übergeordnete Ziele, wie Energieeffizienz, Einsparung von Ressourcen, Innovation, Qualität der Arbeitsplätze, Inklusion und Integration so weit wie möglich einbezogen.

Die Förderung wird im Rahmen des „Landesprogramms Wirtschaft“ aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) durchgeführt.

## **1 Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung**

Das Land gewährt Zuschüsse für Investitionen an Gewerbebetriebe nach Maßgabe

- der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung der EU-Kommission Nr. 651/2014 v. 17. Juni 2014, Amtsbl. EU L 187/1 v. 26. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung),
- der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014 – 2020 der EU-Kommission (Amtsbl. EU (2013) C 209/1 v. 23. Juli 2013, in der jeweils geltenden Fassung),
- der Auswahl- und Fördergrundsätze (AFG LPW), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Regelungen des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW (GRW-KR),
- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und
- dieser, den Koordinierungsrahmen der GRW eingrenzenden Richtlinie,
- der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV) und
- des Mindestlohngesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz (GVOBI SH 2013 Nr. 15, S 403-446).

## **2 Gegenstand der Förderung**

**2.1** Gegenstand der Förderung sind Investitionen von Gewerbebetrieben, die nach Maßgabe des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW sowie nach den Vorgaben des EFRE förderfähig sind.

**2.2** Ziel der Förderung ist die Schaffung oder Sicherung sozialversicherungs-pflichtiger Arbeitsplätze, die dauerhaft zu besetzen sind. Teilzeitarbeitsplätze sind nach Maßgabe des geltenden Koordinierungsrahmens in Vollzeitarbeitsplätze umzurechnen. Für die Förderung wird gegebenenfalls auf ganze Arbeitsplatzzahlen abgerundet. Gleichzeitig soll insbesondere die Fähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unterstützt werden, sich am Wachstum der regiona-

len, nationalen und internationalen Märkte sowie an Innovationen zu beteiligen.

### **3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuschüsse werden an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gewährt, deren zu fördernde Betriebsstätte im C-Fördergebiet der GRW liegen muss (vgl. Anlage Ziffer 1 und 2)<sup>1</sup>.

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
  - einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben und
  - zu weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die diese Definition nicht erfüllen.
- Ausnahmen: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risiko-Kapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger.

Als mittlere Unternehmen gelten danach solche Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
  - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € aufweisen und
  - zu weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die diese Definition nicht erfüllen.
- Ausnahmen: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risiko-Kapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger.

Maßgeblich ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gem. Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Unternehmen, auf die die vorstehenden Kriterien nicht zutreffen, sind Großunternehmen.

## **4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1** Grundsätzlich gilt für alle Förderungen Teil II Abschnitt A „Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung“ des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW in Verbindung mit den Zielvorgaben des LPW, insbesondere dem Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Schleswig-Holstein 2014-2020.

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen können Förderungen auch an KMU im sog. D-Gebiet und im Hamburg-Rand-Raum sowie für Großunternehmen im sog. C-Gebiet gewährt werden (siehe Ziffer 6).

4.2 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn die Förderung zum Zeitpunkt der Investitions- oder Standortentscheidung einen Anreizeffekt hat. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag gestellt hat, bevor mit dem Vorhaben begonnen wurde. Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

4.3 Gefordert werden angemessene Eigenmittel von mindestens 20 % der Gesamtinvestitionskosten. Hierzu zählen insbesondere Barmittel, Gesellschafterdarlehen, zu aktivierende Eigenleistungen, Mittel des ERP-Programmes „Kapital für Gründung“, haftungsfreigestellte Nachrangdarlehen sowie stille und offene Beteiligungen, nicht aber der cash-flow künftiger Jahre.

4.4 Die beihilfefähigen Investitionskosten müssen einen beihilfefreien Finanzierungsanteil von mindestens 25 % haben.

4.5 Beihilfebehaftete Finanzierungsinstrumente werden mit ihrem Beihilfewert auf den Förderhöchstsatz gem. Koordinierungsrahmen der GRW angerechnet.

4.6 Die förderfähigen Investitionskosten müssen für Erweiterungs- und Errichtungsvorhaben mindestens 250 T€, für Vorhaben der Diversifizierung der Produktion in vorher nicht hergestellte Produkte oder der grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses mindestens 500 T€ betragen. Wird die förderfähige Mindestinvestitionssumme unterschritten, entfällt grundsätzlich die Förderung bzw. ist sie zurückzuzahlen.

4.7 Neben den im GRW- Koordinierungsrahmen (vgl. Ziffer 2.7 Teil II Abschn. A des GRW-KR) ausgeschlossenen Kosten sind nicht förderfähig: Eigenleistungen, Wohnraum, sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter, Tiere, durch Mietkauf oder Leasing oder deren Sonderformen finanzierte Wirtschaftsgüter, Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung.

Gebrauchte Wirtschaftsgüter und Kosten für Grundstücke sind nur förderfähig bei Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte. Kosten des Grunderwerbs sind in diesen Fällen bis zu maximal 10% der gesamten zuschussfähigen Kosten des Investitionsvorhabens förderfähig.

**4.8** Neben den in Ziffer 3.1 Teil II Abschnitt A des GRW-Koordinierungsrahmens ausgeschlossenen Branchen, sind Unternehmen aus folgenden Branchen ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen:

- Handel mit Kraftfahrzeugen,
- Schiffbau und –Instandsetzung.

Darüber hinaus sind Unternehmen der Branchen

- Sammlung, Behandlung, Beseitigung und Rückgewinnung (Recycling) von Abfällen,
- Wäscherei und chemische Reinigung und
- Herstellung von Tierfutter grundsätzlich ausgeschlossen.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Förderung, spezielle Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare, sachkapitalbezogene Zuschüsse unter den im Zuwendungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen. Lohnkostenbezogene Zuschüsse werden nicht gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Investitionsbank Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium eine Auswahl der Projekte nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen. Für diese Auswahl werden insbesondere Arbeitsplatz- und Struktureffekte der jeweiligen Investitionsvorhaben herangezogen.

### **5.1 Förderung von Investitionsvorhaben (ohne Tourismuswirtschaft)**

Sachkapitalbezogene Zuschüsse werden gewährt für

- Vorhaben der Erweiterung,
- Vorhaben der Errichtung,
- Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte,
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher nicht hergestellte Produkte,
- grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

#### **5.1.1 Förderung von Vorhaben der Errichtung, der Erweiterung einer Betriebsstätte**

oder des Erwerbs einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte

Es müssen mindestens 2 zusätzliche sozialversicherungspflichtige Vollzeitdauerarbeitsplätze entstehen; in Betriebsstätten mit mehr als 14 bestehenden Vollzeitdauerarbeitsplätzen einschließlich der Ausbildungsplätze und ggf. vorhandener Arbeitsplätze für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter müssen mindestens 15 % zusätzliche sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze entstehen.

Der Erwerb von Gegenständen, die unmittelbar mit einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte verbunden sind, ist wie eine Errichtung förderfähig, sofern er nachweislich unter Marktbedingungen erfolgt und bestehende Arbeitsplätze gesichert werden.

Bemessungsgrundlage der Förderung ist maximal der Buchwert des Veräußerers. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bei der Übernahme von Stilllegung bedrohter Betriebsstätten wird nicht vorausgesetzt. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich maximal 20 % bei kleinen und 15% bei mittleren Unternehmen.

Der Investitionszuschuss ist auf grundsätzlich maximal 35 T€ je neu geschaffenen Vollzeitdauerarbeitsplatz begrenzt. Dies gilt auch für gesicherte Arbeitsplätze beim Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte. Jeder Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz gewertet.

Arbeitsplätze für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter werden bei der Berechnung der Zuschusssumme im Hinblick auf neu geschaffene sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze nicht berücksichtigt.

**5.1.2** Förderung der Diversifizierung der Produktion in vorher nicht hergestellte Produkte oder der grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses oder der Erweiterung einer Betriebsstätte ohne Arbeitsplatzaufbau (Kapazitätserweiterung)

Bedingung ist - bis auf besonders zu begründende Ausnahmefälle mit Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums - die Sicherung der Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze zum Investitionsbeginn. Arbeitsplätze für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter werden einberechnet).

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, zum Zeitpunkt der Antragsstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre, - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - um mindestens 50 % übersteigt.

Der Fördersatz beträgt für KMU maximal 10 % der förderfähigen Investitionskosten.

ten. Die Förderung ist begrenzt auf 35 T€ je gesichertem sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplatz.

Grundsätzlich kann eine Betriebsstätte innerhalb der Bindungsfristen (vgl. Ziffer 7.2) nur einmal gefördert werden.

Darüber hinaus müssen die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen für

- grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte
- die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

**5.1.3** Bei Projekten im C-Fördergebiet, für die Zuschüsse in Höhe von mindestens 500 T€ beantragt werden, besteht die Möglichkeit, durch ein energetisches Kurzgutachten eine besondere Förderwürdigkeit nachzuweisen. Dieses beinhaltet u.a. Informationen darüber, ob über den gesetzlichen Standard hinaus energetische Maßnahmen durchgeführt werden. Das Kurzgutachten muss der IB.SH vorgelegt werden. Die IB.SH führt daraufhin eine Plausibilitätsprüfung durch. Sollte durch das Kurzgutachten eine besondere Förderwürdigkeit festgestellt werden, können erhöhte Fördersätze (bis zum maximal möglichen Fördersatz gemäß GRW-Koordinierungsrahmen) gewährt werden. Die Entscheidung über die Erhöhung des Fördersatzes wird durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium getroffen.

## **5.2 Investitionen im Tourismusbereich<sup>2</sup>**

Die markt- und zielgruppengerechte Entwicklung von Beherbergungsbetrieben ist ein wesentlicher Bestandteil der „Tourismusstrategie Schleswig Holstein 2025“. Durch betriebliche Investitionen in Verbindung mit einer gut ausgebauten touristischen Infrastruktur erhöht sich die Nachfrage außerhalb der Hauptsaison. Mit der Förderung soll ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus und die Verbesserung der Wettbewerbsposition der Tourismuswirtschaft erreicht werden.

**5.2.1** Gefördert werden Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen bei Vorhaben der Errichtung, der Erweiterung oder dem Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte in Gemeinden mit ausreichender touristischer Bedeutung. Dieses

---

<sup>2</sup> Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beabsichtigt zur Unterstützung von kleinen und mittleren Beherbergungsbetrieben ein Förderprogramm aufzulegen, das diesen Unternehmen bei der Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie bei einer signifikanten Qualitätssteigerung des Angebots durch neue andersartige Dienstleistungsprodukte und/oder Angebote zur Realisierung von Wachstumschancen unterstützt.

ist regelmäßig bei anerkannten Kur- und Erholungs- und Tourismusorten (vgl. Anlage Ziffer 3) gegeben.

An anderen Standorten - vor allem außerhalb der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ oder der „Kernbereiche für Tourismus innerhalb der Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung“ nach dem/den jeweils geltenden Landesentwicklungsplan/ Regionalplänen, ist eine Förderung nur ausnahmsweise bei ausreichenden touristischen Ansatzpunkten (Zahl der Übernachtungen, Art und Anzahl der touristischen Angebote etc.) im Einvernehmen mit dem für Tourismus zuständigen Ministerium möglich.

**5.2.2** Förderfähig sind gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Betten und mit mindestens 30 % Umsatzanteil aus Beherbergung.

Ebenfalls förderfähig sind Investitionen im Bereich der Camping- und Wochenendplätze soweit diese beispielhaft (Modellvorhaben) und nachhaltig den Strukturwandel auf den Plätzen begleiten (ausgenommen ist der Sanitär- und Wellnessbereich). Aus den Modellvorhaben müssen sich Erkenntnisse für andere Camping- und Wochenendplätze in Schleswig-Holstein ableiten lassen.

**5.2.3** Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Gaststätten, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Saunen, Bowling- und Kegelnbahnen, Tenniseinrichtungen, Indoorspielhallen u. a. m., soweit sie nicht Teil einer förderfähigen Einrichtung sind;
- Camping- und Wochenendplätze, die nicht den Vorgaben in Ziffer 5.2.2 entsprechen.
- Ferienwohnungen und Ferienhäuser,
- Sportboothäfen, Bootslagerei und Golfplätze,
- Akademien, Museen, Institute oder ähnliches.

**5.2.4** Errichtungsvorhaben (Neubauten) werden nur bei begründetem Bedarf in der jeweiligen Region nach Prüfung und Entscheidung des für Tourismus zuständigen Ministeriums und mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde gefördert. Auf Anforderung ist gegebenenfalls ein neutrales Gutachten vorzulegen, das diesen Bedarf begründet (z.B. Ausrichtung auf besondere Angebotssegmente bzw. Zielgruppen).

**5.2.5** Gefördert werden nur Vorhaben, die mit der jeweils geltenden Tourismusstrategie der Landesregierung sowie den örtlichen/regionalen Tourismusentwicklungszielen im Einklang stehen. Die förderungsfähigen Investitionskosten werden grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von max. 10 Mio. € anerkannt.

Errichtungs- oder Erweiterungsvorhaben auf der Insel Sylt sind nicht förderfähig. Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt Ziffer 5.1 analog.

## **6 Ausnahmeregelungen**

Mögliche Ausnahmetatbestände sind:

- Der Struktureffekt einer Investition ist bedeutend für die jeweilige Gemeinde bzw. Region.
- Die Art des Unternehmens hat für die Region besondere Bedeutung.

### **6.1 Förderung von Investitionsvorhaben von KMU im D-Fördergebiet**

Im sog. D-Fördergebiet (vgl. Anlage Ziffer 2), können Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden, sofern Ausnahmetatbestände vorliegen. Eine Förderung von Großunternehmen ist ausgeschlossen.

Im Übrigen ist bei der Förderung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu unterscheiden. Der Fördersatz für eine Förderung

- von kleinen Unternehmen beträgt bei der Diversifizierung der Produktion in vorher dort nicht hergestellte Produkte oder der grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses max. 10% , bei anderen Vorhaben max. 20 %,
- für mittlere Unternehmen max. 10 % unabhängig von der Art des Vorhabens.

Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt die Ziffer 5. analog.

### **6.2 Förderung von Großunternehmen im C-Fördergebiet**

Förderungen von Großunternehmen können im sog. C-Fördergebiet der GRW (vgl. Anlage) zugelassen werden, sofern Ausnahmetatbestände vorliegen und durch ein energetisches Gutachten eine besondere Nachhaltigkeit nachgewiesen wird. Das Gutachten muss der IB.SH vorgelegt werden (vgl. Ziffer 5.1.3).

Die Zuschüsse werden nur für Erstinvestitionen gewährt, die neue wirtschaftliche Tätigkeiten im sog. C-Gebiet schaffen und zwar im Wege der Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsvorhaben) oder zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.

Eine neue wirtschaftliche Tätigkeit bedeutet eine Änderung für die Betriebsstätte in der statistischen Systematik für Wirtschaftszweige (vierstellige NACE-Klassifizierung), die vom Statistischen Bundesamt geführt wird.

Die maximale Förderquote beträgt bei Vorhaben von Großunternehmen 10 %. Der Investitionszuschuss ist auf maximal 25 T€ je neu geschaffenen Vollzeitdauerarbeitsplatz begrenzt.

Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt die Ziffer 5.

### **6.3 Förderungen von KMU im Hamburg-Rand-Raum**

Eine Förderung im Hamburg-Rand-Raum (Kreis Stormarn, Kreis Segeberg, Kreis Pinneberg (ohne Insel Helgoland)) ist nur aus EFRE-Mitteln möglich.

Analog zu berücksichtigen sind die Regelungen des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW, soweit nachstehend keine anderen Regelungen getroffen sind.

Die Gewährung eines Zuschusses an kleine und mittlere Unternehmen im sog. Hamburg-Rand-Raum kann nur erfolgen, sofern ein Ausnahmetatbestand vorliegt.

Darüber hinaus sind nur Errichtungsvorhaben förderfähig.

Diese Vorhaben werden

- bei kleinen Unternehmen mit maximal 15%
- bei mittleren Unternehmen mit maximal 10%

der förderungsfähigen Investitionskosten gefördert.

Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt die Ziffer 5.

## **7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Entscheidung über die Auswahl von GRW- Mitteln oder von Mitteln des EFRE obliegt im Einzelfall der Bewilligungsstelle (vgl. Ziffer 8).

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

**7.1** Ergibt sich bei Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können nach Maßgabe des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

**7.2** Die Besetzung der Dauerarbeitsplätze in der geförderten Betriebsstätte ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann der Bindungszeitraum auf sieben Jahre ausgedehnt werden.

Ergibt sich im Einzelfall, dass die Höhe der Förderung 5 % der förderungsfähigen Kosten des Investitionsvorhabens unterschreitet, ist die Zuwendung zu versagen bzw. zurückzuzahlen (auflösende Bedingung)

**7.3** Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang

mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Im Rahmen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht. Diese Liste enthält zumindest folgende Angaben:

- den Namen des oder der Begünstigten
- die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum von Beginn und Ende des Vorhabens
- den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben
- den Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse und
- die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land

Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der oder die Begünstigte gleichzeitig das Einverständnis zu Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben.

Außerdem sind die Begünstigten verpflichtet die Förderung aus dem EFRE in geeigneter Weise zu publizieren (vgl. Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100T € beträgt, gilt folgende Regelung für die Vergabe von Aufträgen (abweichend von Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P):

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

Die Verpflichtung zur Einholung von drei Angeboten besteht grundsätzlich bei der Vergabe von Aufträgen für

- Bauleistungen im Sinne der VOB ab einem Auftragswert von 30 T€.
- Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL ab einem Auftragswert von 25 T€.

Sofern bei Aufträgen ab diesen Schwellenwerten die Einholung von drei Angeboten nicht möglich ist, ist dies vom Zuwendungsempfänger zu begründen.

**8.1** Anträge sind formgebunden einschließlich der Anlage vor Vorhabenbeginn zu stellen. Antragsformulare mit der Anlage zum Antrag können aus dem Internet unter <http://www.ib-sh.de/zuschuss-ga/> heruntergeladen werden. Sie sind in dreifacher Ausfertigung bei der IB.SH, Investitionsbank Schleswig-Holstein, als Antrags- und Bewilligungsstelle (Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel) vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen (zum Begriff des Vorhabenbeginns s. Ziff. 4.2). Die Investitionsbank Schleswig-Holstein muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind (Zustimmung zum Maßnahmebeginn).

Gemäß den AFG LPW gilt in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung folgendes Entscheidungsverfahren:

Die Bewilligungen erfolgen grundsätzlich durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein

- bei einem Zuschuss bis zu 100 T€ einschließlich der Entscheidung über einen vorzeitigen Maßnahmebeginn,
- bei einem Zuschuss über 100 T€ bis unter 500 T€; über einen vorzeitigen Maßnahmebeginn entscheidet das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

Bei einem Zuschuss über 500 T€ sowie bei in dieser Förderrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen erfolgt die Entscheidung über einen vorzeitigen Maßnahmebeginn und die Bewilligung durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

**8.2** Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionengesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Investitionsbank Schleswig-Holstein unverzüglich mitzuteilen.

**8.3** Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, der die Zuwendung gewährenden Stelle vor Bewilligung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine von ihr/ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Bewilligung der Zuwendung unterbleibt so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der die Zuwendung gewäh-

renden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

- 8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die relevanten Bestimmungen der EU.

## 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Ziffer 1.2.4 Teil II Abschnitt A des GRW-Koordinierungsrahmens bleibt unberührt.

## Anlage

### **Übersicht über C- und D-Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) sowie anerkannte Kur-, Erholungs- und Tourismusorte im C- und D-Fördergebiet**

#### **1. C-Fördergebiet der GRW**

Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Schleswig-Flensburg, die zum Kreis Pinneberg zählende Insel Helgoland, die kreisfreie Stadt Flensburg sowie die nachstehend bezeichneten Teile des Kreises Steinburg und der kreisfreien Städte Kiel und Lübeck.

Kreis Steinburg mit den Ämtern/Gemeinden: Äbtissinwisch; Bahrenfleth; Beidenfleth; Bekdorf; Bekmünde; Borsfleth; Blomesche Wildnis; Breitenburg; Brokdorf; Büttel; Dägeling; Dammfleth; Ecklak; Glückstadt; Grevenkop; Gribbohm; Heiligenstedten; Heiligenstedtenkamp; Hodorf; Hohenaspe; Hohenlockstedt; Huje; Itzehoe; Kellinghusen; Kleve b. Itzehoe; Krempe; Kremperheide; Krempermoor; Krummendiek; Kudensee; Lägerdorf; Landrecht; Landscheide; Lohbarbek; Moorhusen; Mühlenbarbek; Münsterdorf; Neuenbrook; Neuendorf-Sachsenbande; Nortorf; Nutteln; Oelxdorf; Oldendorf; Ottenbüttel; Rethwisch; Sankt Margarethen; Schlotfeld; Stördorf; Vaale; Vaalermoor; Wacken; Wewelsfleth; Wilster; Winseldorf.

Stadt Kiel: Wik (davon: Stat. Bezirke 8.2-8.5); Ravensberg (davon: Stat. Bezirke 9.2, 9.3); Schreventeich; Südfriedhof (davon Stat. Bezirk 11.3); Gaarden-Ost; Gaarden-Süd/Kronsburg; Hassee (davon: Stat. Bezirke 14.1, 14.4, 14.5); Hasseldieksdamm; Ellerbek; Wellingdorf; Holtenau; Pries; Friedrichsort; Neumühlen/Dietrichsdorf (davon: Stat. Bezirke 21.1, 21.2); Elmschenhagen (davon: Stat. Bezirke 22.1, 22.2, 22.4); Suchsdorf; Schilksee (davon: Stat. Bezirk 24.2); Mettenhof (davon: Stat. Bezirk 25.1); Russee; Meimersdorf (davon: Stat. Bezirk 27.2); Moorsee; Wellsee.

Stadt Lübeck mit den Stadtteilen: Buntekuh; Innenstadt; Kücknitz; Sankt Gertrud (davon: Stat. Bezirke 100061 -63, 100065, 100072, 100083, 100251 -256); Moisling; Sankt Jürgen (davon: Stat. Bezirke 100028-29, 100090, 100093 -99, 100101, 100111, 100121, 100131, 100141, 100151, 100161, 100171, 100181); Schlutup; Sankt Lorenz Süd; Sankt Lorenz Nord; Travemünde.

#### **2. D-Fördergebiet der GRW**

Stadt Neumünster, Kreise Herzogtum Lauenburg, Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie die nachstehend bezeichneten Teile des Kreises Steinburg sowie der kreisfreien Städte Kiel und Lübeck.

Kreis Steinburg mit den Ämtern/Gemeinden: Aasbüttel, Agethorst, Altenmoor, Auufer, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Breitenberg, Brokstedt, Christinenthal,

Drage, Elskop, Engelbrechtsche Wildnis, Fitzbek, Hadenfeld, Hennstedt, Herzhorn, Hingstheide, Hohenfelde, Holstenniendorf, Horst (Holstein), Kaaks, Kaisborstel, Klebitzreihe, Kollmar, Kollmoor, Kronsmoor, Lockstedt, Looft, Mehlbek, Moordiek, Neuendorf b. Elmshorn, Nienbüttel, Oeschebüttel, Oldenborstel, Peissen, Pöschendorf, Poyenberg, Puls, Quarnstedt, Rade, Reher, Rosdorf, Sarlhusen, Schenefeld, Sietzbüttel, Silzen, Sommerland, Störkathen, Süderau, Warringholz, Westermoor, Wiedenborstel, Willenscharen, Wittenbergen, Wrist, Wulfsmoor

Stadt Kiel: Altstadt, Vorstadt, Exerzierplatz, Damperhof, Brunswik, Düsternbrook, Blücherplatz, Wik (davon: Stat. Bezirk 8.1), Ravensberg (davon: Stat. Bezirk 9.1), Südfriedhof (davon: Stat. Bezirke 11.2, 11.4 - 11.6), Hassee (davon: Stat. Bezirk 14.3), Neumühlen/Dietrichsdorf (davon: Stat. Bezirk 21.3), Elmschenhagen (davon: Stat. Bezirk 22.3), Schilksee (davon: Stat. Bezirk 24.1), Mettenhof (davon: Stat. Bezirk 25.2), Meimersdorf (davon: Stat. Bezirk 27.1), Rönne.

Stadt Lübeck: St. Gertrud (davon: Stat. Bezirke 1000064, 1000070 - 71, 1000073 - 79, 1000081 - 82, 1000084 - 86), St. Jürgen (davon: Stat. Bezirke 1000020 - 27, 1000091 - 92).

### 3. Anerkannte Kur- und Erholungsorte im C- und D-Fördergebiet

Stand: November 2014

Gemeinde (Gemeindeteil)	Kreis
<b>Heilbäder</b>	
Bad Schwartau, Stadt	Ostholstein
St. Peter-Ording	Nordfriesland
<b>Seeheilbäder</b>	
I Nordsee	
Büsum	Dithmarschen
Elisabeth-Sophien-Koog/Nordstrand	Nordfriesland
Friedrichskoog-Spitze	Dithmarschen
Helgoland	Pinneberg
Norddorf/Amrum	Nordfriesland
Nordstrand	Nordfriesland
Pellworm	Nordfriesland
St. Peter-Ording	Nordfriesland
Wenningstedt/Sylt	Nordfriesland
Westerland/Sylt	Nordfriesland
Wittdün/Amrum	Nordfriesland
Wyk/Föhr	Nordfriesland

## II Ostsee

Dahme  
Damp (Damp 2000)

Fehmarn/ OT Burg  
Grömitz  
Großenbrode  
Heiligenhafen  
Keilenhusen  
Timmendorfer Strand  
Travemünde

Ostholstein  
Rendsburg-  
Eckernförde  
Ostholstein  
Ostholstein  
Ostholstein  
Ostholstein  
Ostholstein  
Hansestadt Lübeck

## Kneippheilbäder

Malente

Ostholstein

## Kneippkurorte

Getting  
Mölln

Schleswig-Flensburg  
Hzgt. Lauenburg

## Heilklimatischer Kurort

Malente (Malente-Gremsmühlen, Krummsee,  
Timmendorf)

Ostholstein

## Seebäder

### I Nordsee

Hörnum/Sylt  
Kampen/Sylt  
List/Sylt  
Nebel/Amrum  
Nieblum/Föhr  
Pellworm  
Rantum/Sylt  
Sylt-Ost  
Utersum/Föhr

Nordfriesland  
Nordfriesland  
Nordfriesland  
Nordfriesland  
Nordfriesland  
Nordfriesland  
Nordfriesland  
Nordfriesland  
Nordfriesland

### II Ostsee

Eckernförde

Rendsburg-  
Eckernförde

Glücksburg  
Haffkrug  
Heikendorf  
Hohwacht  
Holm/Kalifornien  
Laboe  
Neustadt  
Scharbeutz  
Schönberger Strand  
Schönhagen

Sierksdorf  
Strande

Weißehaus

#### **Luftkurorte**

Albersdorf  
Bosau  
Bredstedt  
Burg  
Eutin  
Garding  
Gelting  
Langballig  
Leck  
Lütjenburg  
Niebüll  
Plön  
Ratzeburg  
Schobüll  
Süderstapel  
Tönning

#### **Erholungsorte**

Ahneby  
Alkersum/Föhr  
Ascheberg  
Augustenkoog  
Aukrug  
  
Aventoft  
Bargum  
Behrendorf  
Bistensee

Schleswig-Flensburg  
Ostholstein  
Plön  
Plön  
Plön  
Plön  
Ostholstein  
Ostholstein  
Plön  
Rendsburg-  
Eckernförde  
Ostholstein  
Rendsburg-  
Eckernförde  
Ostholstein

Dithmarschen  
Ostholstein  
Nordfriesland  
Dithmarschen  
Ostholstein  
Nordfriesland  
Schleswig-Flensburg  
Schleswig-Flensburg  
Nordfriesland  
Plön  
Nordfriesland  
Plön  
Hzgt. Lauenburg  
Nordfriesland  
Schleswig-Flensburg  
Nordfriesland

Schleswig-Flensburg  
Nordfriesland  
Plön  
Nordfriesland  
Rendsburg-  
Eckernförde  
Nordfriesland  
Nordfriesland  
Plön  
Rendsburg-  
Eckernförde

Blekendorf	Plön
Bordelum	Nordfriesland
Bordesholm	Rendsburg- Eckernförde
Borgsum/Föhr	Nordfriesland
Brodersby/Schlei	Schleswig-Flensburg
Büsumer Deichhausen	Dithmarschen
Dagebüll	Nordfriesland
Damp	Rendsburg- Eckernförde
Dersau	Plön
Dollerup	Schleswig-Flensburg
Dunsum/Föhr	Nordfriesland
Emmelsbüll-Horsbüll	Nordfriesland
Esgrus	Schleswig-Flensburg
Fehmarn/ OT Bannesdorf, Landkirchen und Westfehmarn	Ostholstein
Fleckeby	Rendsburg- Eckernförde
Friedrichskoog	Dithmarschen
Friedrichstadt	Nordfriesland
Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog	Nordfriesland
Garding	Nordfriesland
Glückstadt, Stadt	Steinburg
Goltoft	Schleswig-Flensburg
Gronenberg (OT Scharbeutz)	Ostholstein
Grothusenkoog	Nordfriesland
Grube	Ostholstein
Grundhof	Schleswig-Flensburg
Hanerau-Hademarschen	Rendsburg- Eckernförde
Harrislee OT Wassersleben	Schleswig-Flensburg
Hasselberg	Schleswig-Flensburg
Heide	Dithmarschen
Heringsdorf	Ostholstein
Hohenfelde	Plön
Hooge	Nordfriesland
Husum	Nordfriesland
Idstedt	Schleswig-Flensburg
Kappeln	Schleswig-Flensburg
Katharinenheerd	Nordfriesland
Kating	Nordfriesland
Kirchspiel Garding	Nordfriesland
Klanxbüll	Nordfriesland
Klingberg (OT Scharbeutz)	Ostholstein
Koldenbüttel	Nordfriesland
Kotzenbüll	Nordfriesland
Kronsgaard	Schleswig-Flensburg

Langeneß	Nordfriesland
Langenhorn	Nordfriesland
Lauenburg	Hzgt. Lauenburg
Lensahn	Ostholstein
Lunden	Dithmarschen
Maasholm	Schleswig-Flensburg
Midlum/Föhr	Nordfriesland
Munkbrarup	Schleswig-Flensburg
Neukirchen	Nordfriesland
Neukirchen <sup>1</sup>	Ostholstein
Nieby	Schleswig-Flensburg
Niesgrau	Schleswig-Flensburg
Norderfriedrichskoog	Nordfriesland
Nordgaardholz	Schleswig-Flensburg
Nordstrand	Nordfriesland
Ockholm	Nordfriesland
Oevenum/Föhr	Nordfriesland
Oeversee	Schleswig-Flensburg
Oldenburg	Ostholstein
Oldenswort	Nordfriesland
Oldsum/Föhr	Nordfriesland
Osterhever	Nordfriesland
Pommerby	Schleswig-Flensburg
Pönitz am See (OT Scharbeutz)	Ostholstein
Poppenbüll	Nordfriesland
Preetz	Plön
Quern (Neukirchen)	Schleswig-Flensburg
Rabel	Schleswig-Flensburg
Rantrum	Nordfriesland
Ratekau	Ostholstein
Reinfeld	Stormarn
Ringsberg	Schleswig-Flensburg
Rodenäs	Nordfriesland
Schleswig	Schleswig-Flensburg
Schönberg	Plön
Schönwalde	Ostholstein
Schwabstedt	Nordfriesland
Schwedeneck	Rendsburg- Eckernförde
Sieverstedt	Schleswig-Flensburg
Sörup	Schleswig-Flensburg
Stangheck	Schleswig-Flensburg
Stein	Plön
Steinberg/Steinberghaff	Schleswig-Flensburg
Steinbergkirche	Schleswig-Flensburg

<sup>1</sup> Mit den Ortsteilen/Orten Neukirchen, Kraksdorf, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Godderstorf, Lohrstorf, Michaelisdorf, Ötendorf, Sahn, Satjewitz, Seekamp, Sütel und Wulfshof

Sterup	Schleswig-Flensburg
Süderbrarup	Schleswig-Flensburg
Süderende/Föhr	Nordfriesland
Süsel	Ostholstein
Tarp	Schleswig-Flensburg
Tating	Nordfriesland
Tetenbüll	Nordfriesland
Tümlauer Koog	Nordfriesland
Uelvesbüll	Nordfriesland
Uisnis	Schleswig-Flensburg
Vollerwiek	Nordfriesland
Waabs	Rendsburg- Eckernförde
Wees	Schleswig-Flensburg
Welt	Nordfriesland
Wendtorf	Plön
Westerdeichstrich	Dithmarschen
Westerhever	Nordfriesland
Westernholz	Schleswig-Flensburg
Witsum/Föhr	Nordfriesland
Witzwort	Nordfriesland
Wrixum/Föhr	Nordfriesland